

AGB

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 2022



PHOENIX HEADHUNTING AGENCY

- Recruitment for Specialists & Executives -

Deutschland | Germany

Seite 1 / 3

Da es sich im Folgenden um Allgemeine Geschäftsbedingungen [AGB] handelt, die für alle Gesellschaften gleichermaßen gelten, wird die Gesellschaft **Phoenix Headhunting Agency FZCO** zur besseren Lesbarkeit einheitlich als **PHOENIX HEADHUNTING** bezeichnet.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Recruiting- & Vermittlungsleistungen gelten für alle -auch zukünftigen- entsprechenden Geschäftsbeziehungen zwischen PHOENIX HEADHUNTING als Auftragnehmer und dem Auftraggeber unter Ausschluss entgegenstehender anderer Geschäftsbedingungen. Abweichungen bedürfen zu deren Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von PHOENIX HEADHUNTING.

Es wird zur besseren Lesbarkeit im Text die männliche Sprachform verwendet.

Der Text gilt unter der Berücksichtigung des AGG [Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz] für alle Geschlechter.

1. Der Auftraggeber erteilt PHOENIX HEADHUNTING im Rahmen der Personalvermittlung den Auftrag, für ihn einen Bewerber mit einer bestimmten Qualifikation für eine bestimmte Tätigkeit zu suchen. PHOENIX HEADHUNTING gestaltet die Personalsuche nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Anzeigen erfolgen nach Absprache. Über den erteilten Auftrag wird unter Einschluss dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Vereinbarung geschlossen.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, PHOENIX HEADHUNTING unverzüglich darüber zu informieren, sofern ein von PHOENIX HEADHUNTING vorgeschlagener Bewerber bereits von einem anderen Personalvermittler vorgeschlagen wurde bzw. wird. Das gleiche gilt, wenn die Besetzung des Arbeitsplatzes hinfällig geworden ist oder der Arbeitsplatz anderweitig besetzt werden soll.

3. Das zwischen PHOENIX HEADHUNTING und dem Auftraggeber als Vertragsbestandteil besprochene Anforderungsprofil sowie die mit Auftragserteilung ausgehändigten Unterlagen sind Grundlage der Personalsuche. Stellt PHOENIX HEADHUNTING dem Auftraggeber von dem vorgegebenen Anforderungsprofil abweichend qualifizierte Bewerber vor, gelten diese als vom Auftraggeber akzeptiert, sofern der Auftraggeber diese zum Vorstellungsgespräch einlädt bzw. ein Anstellungsvertrag oder Kooperationsvertrag geschlossen wird.

4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, PHOENIX HEADHUNTING unverzüglich schriftlich über das Zustandekommen eines Anstellungsverhältnisses und dessen Konditionen sowie über das Nichtzustandekommen mit vorgestellten Bewerbern in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber, mit denen kein Anstellungsverhältnis geschlossen wird, auf Verlangen unverzüglich PHOENIX HEADHUNTING zurückzugeben.

5. PHOENIX HEADHUNTING ist Vermittler bei der Einstellung eines Bewerbers durch den Auftraggeber. Der Abschluss eines Anstellungsvertrages liegt daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. PHOENIX HEADHUNTING haftet daher nicht für im Zusammenhang mit dem Abschluss des Anstellungsvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem vermittelten Bewerber eintretende Ereignisse wie das Feststellen fehlerhafter Angaben des Bewerbers, Leistungsschwäche, Unstimmigkeiten, Schäden, Auflösung des Anstellungsvertrages vor und nach Arbeitsantritt u.a.m. Der Anspruch von PHOENIX HEADHUNTING auf die vereinbarte Vermittlungsprovision sowie den Kostenersatz bleibt davon unberührt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Während der Bewerbersuche haftet PHOENIX HEADHUNTING nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.



6. PHOENIX HEADHUNTING wird sämtliche im Zusammenhang mit der Vermittlung stehende, ihr zur Kenntnis gelangte Daten des Auftraggebers und des Bewerbers vertraulich im Sinne des Datenschutzes behandeln. Diese werden ausschließlich zum Zwecke der Personalvermittlung verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben.

7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm von PHOENIX HEADHUNTING überlassenen Bewerbungsunterlagen und Daten der Bewerber ausschließlich zum Zwecke des zu besetzenden Arbeitsplatzes zu verwenden, diese nicht zu vervielfältigen und nicht an Dritte weiterzugeben. Die in diesem Zusammenhang eventuell gespeicherten Daten nicht berücksichtigter Bewerber sind nach Besetzung des Arbeitsplatzes zu löschen. Referenzauskünfte über den Bewerber bei dessen früheren oder jetzigen Arbeitgebern sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bewerbers in Absprache mit dem Auftragnehmer einzuholen.

8. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu deren Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch PHOENIX HEADHUNTING.

9. Für die erfolgte Personalvermittlung gelten je nach Auswahl durch den Auftraggeber eine der drei folgenden Abrechnungsvarianten an Konditionen und Modalitäten:

Variante A:

Reduzierte Vermittlungsprovision ohne Absicherung innerhalb der Probezeit

Das Honorar für eine Personalvermittlung beträgt **2,0 Bruttomonatsgehälter**, berechnet aus dem Jahresgehalt (brutto) inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen, Erfolgsbeteiligungen, Prämien, Provisionen, geldwertem Vorteil eines Dienstwagens o. ä.

Wir sichern hierbei keinen Zeitraum innerhalb der Probezeit des Beschäftigungsverhältnisses durch eine kostenfreie Ersatzvermittlung ab.

Variante B: (Standard)

Standard-Vermittlungsprovision mit Absicherung der ersten drei Monate der Probezeit

Das Honorar für eine Personalvermittlung beträgt **2,5 Bruttomonatsgehälter**, berechnet aus dem Jahresgehalt (brutto) inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen, Erfolgsbeteiligungen, Prämien, Provisionen, geldwertem Vorteil eines Dienstwagens o. ä.

Wir sichern hierbei die ersten drei Monate des Beschäftigungsverhältnisses mit einer kostenfreien Ersatzvermittlung ab, sollte unser vermittelter Kandidat innerhalb dieses Zeitfensters die Probezeit nicht bestehen oder selbst kündigen.

Variante C:

Vermittlungsprovision mit Absicherung der kompletten Probezeit (sechs Monate)

Das Honorar für eine Personalvermittlung beträgt **3,0 Bruttomonatsgehälter**, berechnet aus dem Jahresgehalt (brutto) inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen, Erfolgsbeteiligungen, Prämien, Provisionen, geldwertem Vorteil eines Dienstwagens o. ä.

Wir sichern hierbei die kompletten sechs Monate des Beschäftigungsverhältnisses mit einer kostenfreien Ersatzvermittlung ab, sollte unser vermittelter Kandidat innerhalb dieses Zeitfensters die Probezeit nicht bestehen oder selbst kündigen.

AGB ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 2022

Deutschland | Germany
Seite 3 / 3



PHOENIX HEADHUNTING AGENCY
- Recruitment for Specialists & Executives -

9.1 Basis für das Honorar ist das kommende Jahreseinkommen inkl. aller Sonderzahlungen, Tantiemen, Provisionen, geldwerter Vorteile usw.

9.2 Kommt es aufgrund des Nachweises oder der Vermittlungstätigkeiten von PHOENIX HEADHUNTING zu einem Vertragsabschluss zwischen Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und Arbeitnehmer, so erwächst ein Provisionsanspruch, wobei Mitursächlichkeit genügt. Nimmt der Arbeitssuchende innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ein zunächst abgelehntes Arbeitsverhältnis, welches über PHOENIX HEADHUNTING nachgewiesen oder vermittelt wurde, doch auf oder auch zu anderen Bedingungen auf, so gilt dies als Nachweis oder eine Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis durch PHOENIX HEADHUNTING, sodass ein Provisionsanspruch besteht.

9.3 Das vorgenannte Honorar ist ebenfalls fällig, soweit es zum Abschluss von Verträgen im Rahmen des HGB als Freelancer, Freiberufler und/oder Berater kommt, wenn diese sich als Beschäftigungsform anbieten.

9.4 Das Honorar ist ebenfalls fällig, soweit es zum Abschluss eines Vertrages mit einem Beteiligten des Unternehmenskreises (Partner, Mitgesellschafter, Tochtergesellschaften, Standorte usw. kommt).

9.5 Bei einer erfolgten Personalvermittlung lehnt PHOENIX HEADHUNTING Leistungen und Zuschüsse an Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen durch dritte Behörden (Kreisausschüsse, Bildungsträger, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit etc.) ab.

Diese Leistungen und Zuschüsse müssen zwischen der Behörde und dem Auftraggeber abgewickelt werden.

10. Der Anzeigenentwurf im Rahmen einer anzeigengestützten Personalvermittlung ist kostenfrei. Die Anzeigenschaltung in den mit dem Auftraggeber vereinbarten Medien und die Erstellung von Druckvorlagen etc. erfolgt zu den mit dem Auftraggeber vereinbarten Konditionen.

11. Der Anspruch auf die Vermittlungsprovision entsteht für PHOENIX HEADHUNTING mit Abschluss des Anstellungsvertrages zwischen Auftraggeber und Bewerber.

12. Das Zahlungsziel für eine erfolgte Personalvermittlung beträgt standardmäßig 7 Tage ab Rechnungsstellung. Die Rechnung wird von der Unternehmenszentrale mit Sitz in Dubai | den Vereinigten Arabischen Emiraten gestellt und der Gesamtbetrag ist fristgemäß in voller Höhe auf das dubaianische Geschäftskonto der Phoenix Headhunting Agency FZCO zu überweisen.

12.1. Sollten 3% Skontoabzug auf den Nettorechnungsbetrag gewünscht sein, beträgt das Zahlungsziel 3 Tage ab Rechnungsstellung.

13. Gerichtsstand – auch im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess ist Dubai | Vereinigte Arabische Emirate (VAE).

Phoenix Headhunting Agency FZCO

Recruitment for Specialists & Executives
Silicon Oasis Dubai
DDP Building A2 Unit 101
United Arab Emirates

Tel.: +353 53910 3577

E-Mail: info@phoenix-headhunting.com

Web: www.phoenix-headhunting.com